

Selbsteinschätzung des Einkommens

Die Einstufung in die betreffende Gebührenstufe erfolgt durch die sogenannte Selbsteinschätzung. Sie werden gebeten, das monatliche Familieneinkommen (brutto) selbst zu ermitteln und sich in die zutreffende Einkommensstufe einzuordnen.

Für die Einkommensermittlung sind folgende Punkte zu beachten:

Maßgebendes Jahresbruttoeinkommen ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes. Dies sind insbesondere Einkünfte

- aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Urlaubsgeld, 13. Gehalt bzw. Weihnachtsgeld,
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft und
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Mit zu berücksichtigen sind Betriebsrenten, Kindergeld, Krankengeld und Unterhaltszahlungen. Eine Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten oder mit Verlusten anderer Familienangehöriger ist nicht zulässig.

Maßgeblich ist das Einkommen beider Elternteile und der Kinder unter achtzehn Jahren. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Lebenspartner zu berücksichtigen. Verringert sich das Einkommen im laufenden Jahr dauerhaft, kann der Gebührenschuldner eine Neufestsetzung beantragen.

Selbsteinschätzung

Name: Straße:

Nach Ermittlung unseres durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommens stufen wir uns für die Erhebung der Beiträge für die Kernzeitenbetreuung in folgende Einkommensgruppe ein:

- ☐ Einkommen bis 2.700 € brutto / Monat
- ☐ Einkommen ab 2.701 – 5.000 € brutto / Monat
- ☐ Einkommen ab 5.001 € brutto / Monat

Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie:

Datum: _____

Unterschrift: _____